

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend den Antrag der Reichsbank an den Gesamtschatz der Kaiserlichen Reichsbank. S. 68.

(Nr. 1898.) Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 6. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.